

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt-Hochschule hat die Satzung
Entwurfscharakter**

Beitragsatzung der Studierendenschaft der Muthesius Kunsthochschule

Vom 17. Juni 2019

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Muthesius Kunsthochschule vom 20. Mai 2019 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 17. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Alle an der Muthesius-Kunsthochschule immatrikulierten Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden fällig am letzten Tage, der für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung gilt.
- (3) Die Studierendenschaft zieht ihre Beiträge durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.

§ 2 Beitragshöhe

Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz HSG in Verbindung mit § 74 Absatz 1 HSG beträgt ab dem Wintersemester 2019/2020 194,50 Euro. Hierin ist ein Betrag in Höhe von 182,50 Euro für Maßnahmen enthalten, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HSG ermöglichen (Semesterticket). Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt max. 1 % des Beitragsaufkommens.

§ 3 Antragsverfahren, Beitragserstattung und Fristen

- (1) Erstattungsanträge sind schriftlich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, Oktober oder April, beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beifügung der nach den folgenden Paragraphen erforderlichen Nachweise einzureichen. Erstattungsanträge gemäß § 4 Nummer 1 und § 5 Nummer 1 können bis zum Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden
- (2) Dem Erstattungsantrag ist der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann der bereits bezahlte Beitrag erstattet werden, bevor der als Semesterticket gültige Leporelloabschnitt vorliegt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem bevorstehenden Auslandsaufenthalt vor, der mehr als ein Semester beträgt. Die Erstattung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Abschnitt bis zum Ende des jeweiligen ersten Semestermonats nachgereicht wird.
- (3) Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.
- (4) Über die Erstattungsanträge entscheidet der AStA-Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person nach Maßgabe dieser Satzung. Wenn dem Antrag stattgegeben wird, wird der mit dem Antrag eingereichte Leporelloabschnitt eingezogen. Eine ablehnende Entscheidung erfolgt

schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; in diesem Fall wird der Leporelloabschnitt zurückgesandt.

- (5) Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach dem Ende des Folgesemesters gestellt werden, sind in jedem Fall abzulehnen.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt der oder dem Beschwerkten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch erhoben werden.

§ 4 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrag

Folgenden Studierenden wird der Studierendenschaftsbeitrag insgesamt erstattet:

1. Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters, April oder Oktober, exmatrikulieren, die exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation zurückgenommen oder widerrufen wird; dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der Muthesius Kunsthochschule beizufügen.
2. Studierenden, die für das betreffende Semester beurlaubt sind; dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der Muthesius Kunsthochschule beizufügen.

§ 5 Beitragserrstattung des Teilbeitrages für das Semesterticket

Folgenden Studierenden wird der Teilbeitrag für das Semesterticket auf Antrag erstattet:

1. Studierenden mit Behinderung, die nach §§ 69 Absatz 5, 145 ff. SGB IX unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines entsprechenden Ausweises sind; dem Antrag ist eine Kopie des Ausweises beizufügen;
2. Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung des öffentlichen Nahverkehrs nicht nutzen können und entsprechende Nachweise erbringen;
3. Studierenden, die sich für ihr Studium oder ihre Promotion dauerhaft an einer Einrichtung außerhalb des Semesterticket-Einzugsbereiches aufhalten müssen (z.B. für ein Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt); dem Antrag ist eine Kopie der entsprechenden Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Praktikumsstelle beizufügen;
4. Studierenden, die ihren Beitrag an einer anderen Kieler Hochschule zu der dortigen Studierendenschaft entrichten; dem Antrag ist eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule beizufügen.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Ein Erstattungsantrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung (Satzung) vom 8. Oktober 1998

(NBl. MBWFK. Schl.-H. 1999 S. 235), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2019
(NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2019 S. 15), außer Kraft.

Kiel, den 17. Juni 2019

Mateusz Dworczyk

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Muthesius Kunsthochschule